

## Regelungen in der EnEV 2009 zum Austausch von Elektrospeicherheizgeräten in Wohngebäuden

**Richtig** ist, dass in der ENEV 2009 erstmals Regelungen für die Außerbetriebnahme von Elektrospeicherheizgeräten enthalten sind.

**Falsch** ist, dass Elektrospeicherheizungen generell nicht mehr betrieben werden dürfen.

Die Pflicht zur Außerbetriebnahme besteht in Wohngebäuden nur dann, wenn

- das Gebäude mehr als 5 Wohneinheiten aufweist
- und**
- der Bauantrag für das Gebäude vor dem 31.12.1994 gestellt wurde
- und**
- das Gebäude bei Baufertigstellung nicht die Wärmeschutzverordnung (WSchVO 1995) erfüllt bzw. nachträglich auf dieses Anforderungsniveau gebracht wurde
- und**
- die installierte Heizleistung mehr als 20 W pro Quadratmeter beträgt
- und**
- das Gebäude ausschließlich über Elektrospeicherheizgeräte beheizt wird
- und**
- ein Austausch der Elektrospeicherheizungen unter Inanspruchnahme eventuell vorhandener Fördermittel wirtschaftlich vertretbar ist
- und**
- das Erscheinungsbild oder die Substanz eines Baudenkmals oder sonstigen erhaltenswerten Bauwerks durch eine Umrüstung nicht beeinträchtigt würde
- und**
- die landesrechtlich zuständige Behörde einen Antrag auf Feststellung unbilliger Härte ablehnt

Wenn **ALLE** diese Bedingungen erfüllt sind, dann hängt der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme **zusätzlich** noch von dem **Einbaudatum** der der Geräte ab:

Wurden die Geräte **vor dem 01.01.1990** installiert, dürfen sie **bis zum 31.12.2019** betrieben werden.

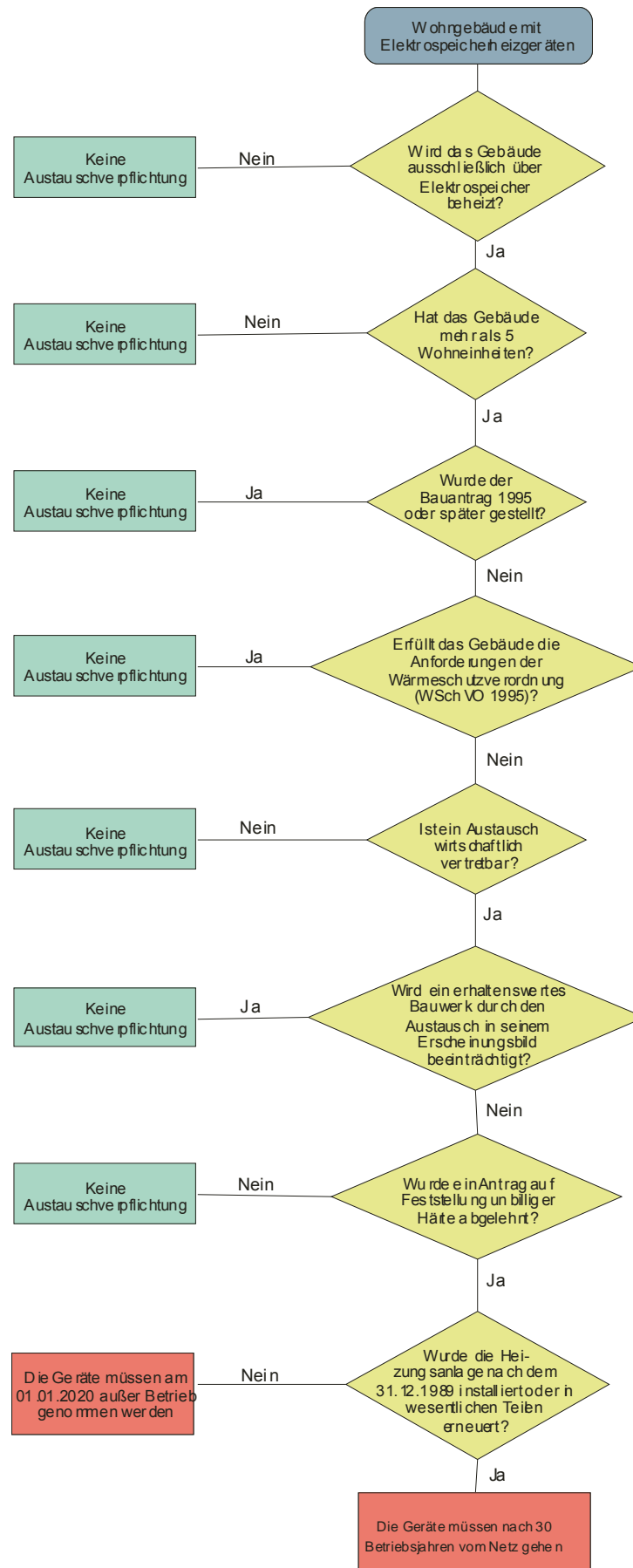
Wurden die Geräte **nach dem 31.12.1989** installiert oder wurden wesentliche Bauteile der Anlage nach diesem Zeitpunkt erneuert, darf die Anlage **für insgesamt 30 Jahre** nach Installation der Geräte bzw. Einbau der wesentlichen Erneuerungen betrieben werden.

**Im Umkehrschluss bedeutet das:**

Elektrospeicherheizgeräte brauchen in Wohngebäuden **nicht** außer Betrieb genommen werden, wenn

- oder das Gebäude nicht ausschließlich mit Elektrospeicherheizgeräten beheizt wird
- oder das Gebäude gleich oder weniger als 5 Wohneinheiten aufweist
- oder der Bauantrag nach dem 31.12.1994 gestellt wurde
- oder das Gebäude die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung (WSchVO 1995) erfüllt oder auf dieses Anforderungsniveau nachgerüstet worden ist
- oder der Austausch auch unter Inanspruchnahme eventuell vorhandener Fördermittel wirtschaftlich nicht vertretbar ist
- oder wenn bei Baudenkmalern oder sonstigen erhaltenswerten Bauwerken die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigt würde
- oder wenn die landesrechtlich zuständige Behörde auf Antrag eine unbillige Härte feststellt

### Flussdiagramm zur Austauschpflicht nach EnEV 2009



**FAQ:**

Frage:

In meinem Mietshaus sind nur einige Wohnungen mit Elektrospeicherheizsystemen ausgestattet. Muss ich diese Speicher zukünftig austauschen?

Antwort:

Nein, nur wenn alle Wohnungen eines Hauses mit Elektrospeichern beheizt werden, kann ein Austausch unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich werden.

Frage:

Mein Mietshaus weist 4 Wohneinheiten auf. Sind die installierten Elektrospeicherheizgeräte außer Betrieb zu nehmen?

Antwort:

Nein, nur wenn mehr als 5 Wohnungen eines Gebäudes mit Elektrospeichern beheizt werden, kann ein Austausch unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich werden.

Frage:

Für mein Mietshaus mit mehr als 5 Wohneinheiten wurde der Bauantrag 1996 gestellt. Müssen die installierten Elektrospeicherheizgeräte ausgetauscht werden?

Antwort:

Nein, wenn der Bauantrag für ein Gebäude nach dem 31.12.1994 gestellt wurde, ist kein Austausch der Geräte notwendig.

Frage:

Mein Wohngebäude wurde vor einigen Jahren nachträglich gedämmt und es wurden neue Fenster eingebaut. Muß nach der neuen EnEV 2009 auch die Elektrospeicherheizung außer Betrieb genommen werden?

Antwort:

Nein, wenn das Gebäude den Sanierungsmaßnahmen den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung WSchVO 1995 entspricht.

Frage:

Der Austausch meiner Elektrospeicherheizungen ist mit extrem hohen Kosten verbunden. Muss ich sie trotzdem austauschen?

Antwort:

Nein. Wenn der Kosten des Austausches trotz Inanspruchnahme eventuell erhältlicher Fördermittel nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes durch Einsparungen bei den Heizkosten erwirtschaftet werden können, ist kein Austausch erforderlich.

Frage:

Trotz aller Ausnahmeregelungen der EnEV 2009 ist der Austausch meiner Elektrospeicherheizung vorgeschrieben. Wann müssen die Elektrospeicher außer Betrieb gehen?

Antwort:

Wenn die Verpflichtung zum Austausch besteht, hängt das Datum der Außerbetriebnahme vom Einbaudatum der Heizung ab. Wurde sie vor dem 31.12.1989 installiert, sind die Geräte spätestens am 01.01.2020 vom Netz zu nehmen. Wurden die Heizung nach dem 31.12.1989 eingebaut oder wurden nach diesem Datum Erneuerungen an wesentlichen Bauteilen der Anlage durchgeführt, müssen die Elektrospeicherheizgeräte 30 Jahre nach Einbau-/Modernisierungsdatum außer Betrieb gehen.

Olsberg Hermann Everken GmbH

